

RS Vwgh 1995/5/29 94/10/0187

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1995

Index

70/05 Schulpflicht

Norm

SchPfG 1985 §11 Abs4;

Rechtssatz

Eine rechtliche Grundlage für eine Vorgangsweise der zur Entscheidung nach § 11 Abs 4 SchPfG berufenen Behörde, den Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts durch eine Prüfung an einer entsprechenden Schule ungeachtet des Umstandes, daß das Ergebnis der Externistenprüfung nach § 11 Abs 4 SchPfG als "Nicht bestanden" beurkundet wurde, im Hinblick auf bei der Prüfung allenfalls unterlaufene Verfahrensmängel oder die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung als erbracht anzusehen, besteht nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994100187.X04

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at